

Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Vogelschutz-/FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und
Nr. 47 „Ringelfeldweg“ der Stadt Medebach



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2020

Auftraggeber: Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr. 1068

Stand: September 2020

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtlicher Hintergrund	3
3	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	6
	3.1 Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht.....	7
	3.2 FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)	9
4	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens	12
	4.1 Wirkungsprognose.....	12
	4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für das VSG Medebacher Bucht	12
	4.3 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern).....	17
5	Darstellung von Summationseffekten	19
6	Maßnahmen	20
7	Zusammenfassung	21
8	Literatur	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Bebauungsplanes Nr. 47 (blaue Umrandung) und des Bebauungsplanes Nr. 46 (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grün schraffiert) und FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (rot schraffiert).....	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).....	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter.....	13
Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Raubwürger.	14
Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan.	15
Tabelle 4: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen.	16
Tabelle 5: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen des LRT 4030.....	17
Tabelle 6: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2019c).....	19

1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Vogelschutz-(VS)-/FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“. Es sollen zwei Wohnbaugebiete entwickelt werden. Die Flächengröße beträgt insgesamt 5,88 ha.

Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne liegen im Westen der Kernstadt Medebach (vgl. Abbildung 1). Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) befindet sich im Westen der geplanten Wohnbaugebiete. Im Südwesten grenzt das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ (DE-4817-304) an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“. Grundsätzlich sind Auswirkungen von Bebauungsplänen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten zu prüfen, die in einem Umkreis von 300 m liegen (KIEL 2019). Das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ mit ihren Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

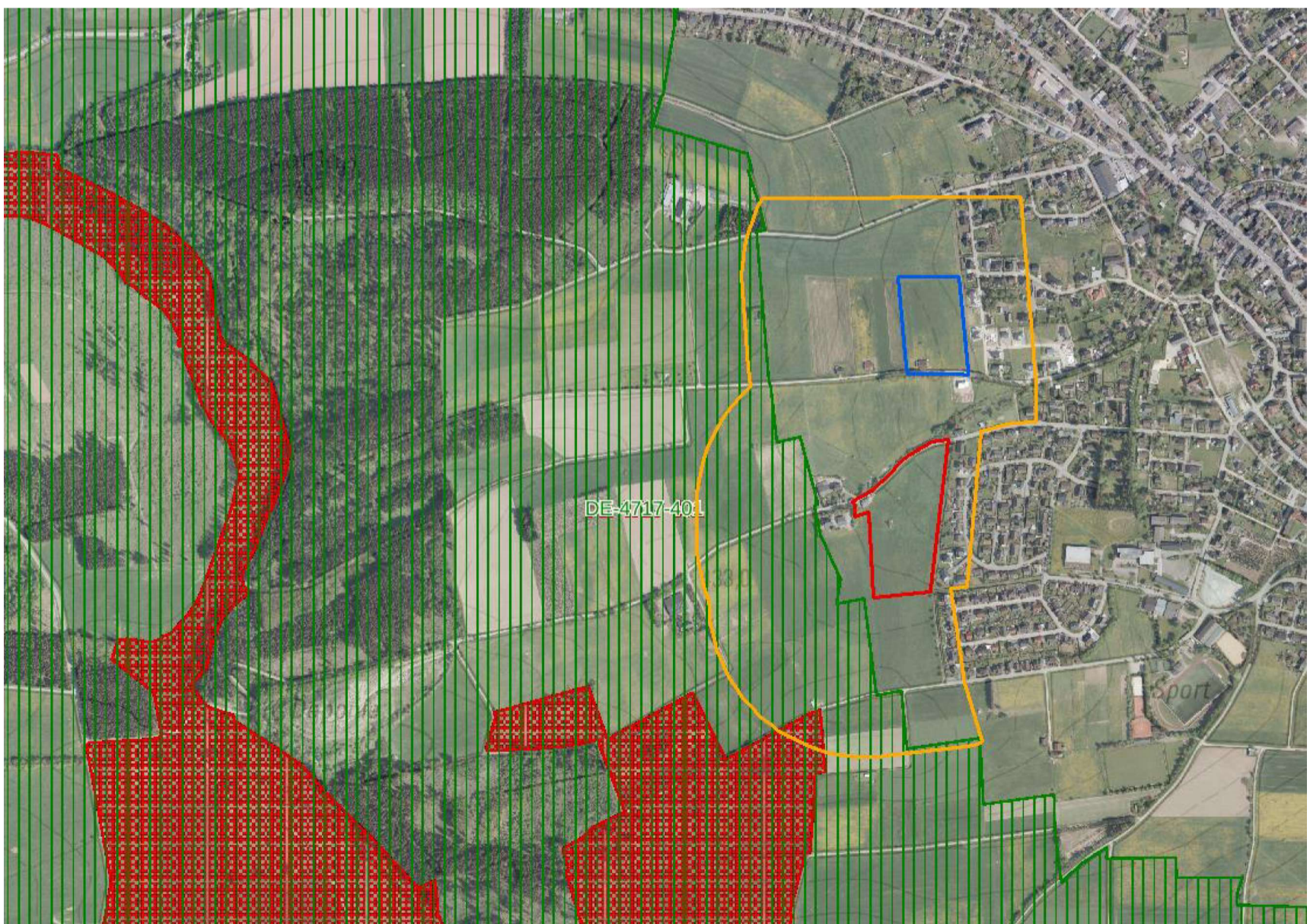


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Bebauungsplanes Nr. 47 (blaue Umrandung) und des Bebauungsplanes Nr. 46 (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grün schraffiert) und FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (rot schraffiert) (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der VS-/FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte.

2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sofern potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung (FFH-/VS-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 2).

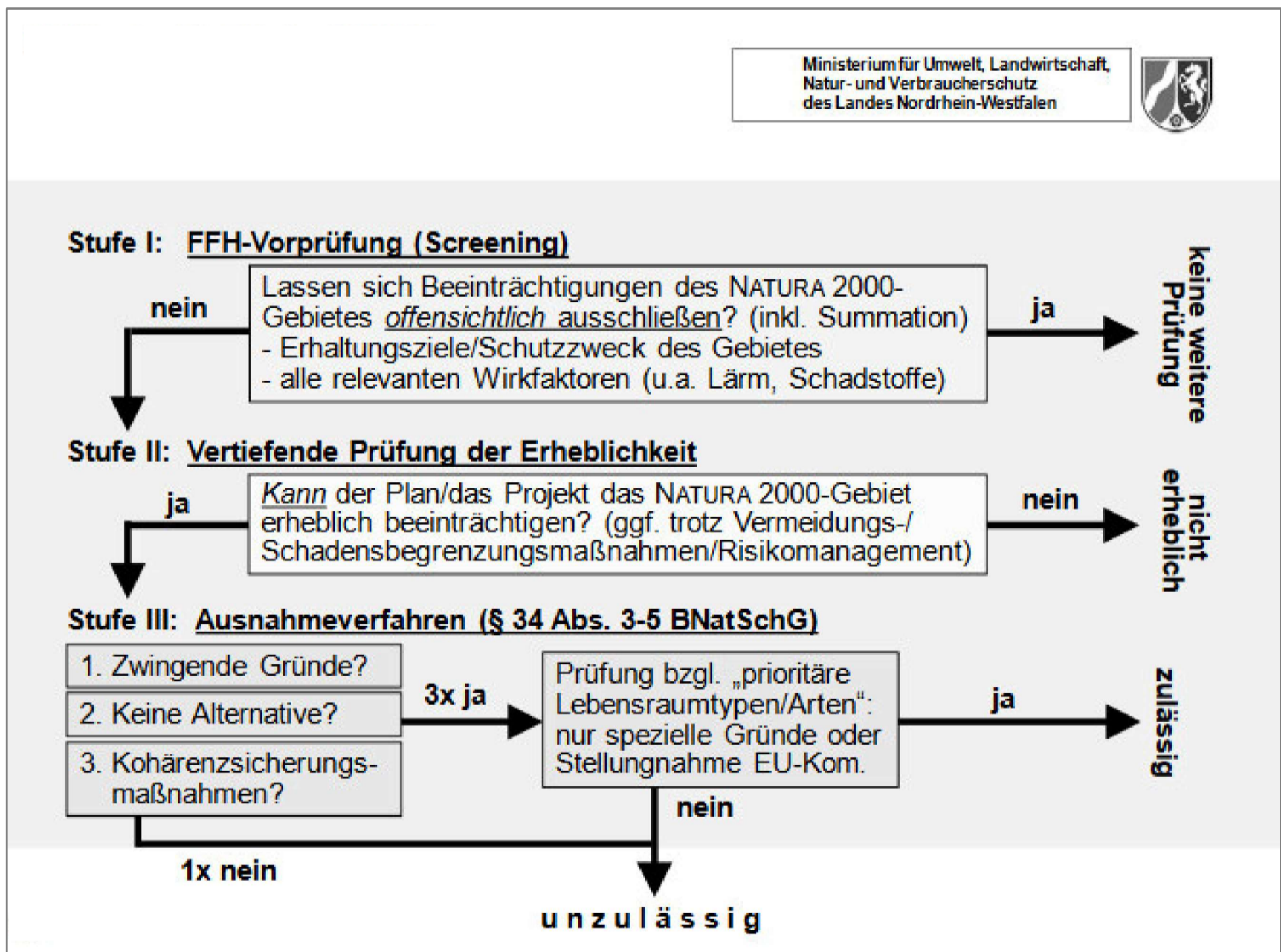


Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH- und VS-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitat-schutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

Um die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes natur-schutzfachlich und naturschutzrechtlich beurteilen zu können, wurden Fachkonventionsvor-schläge innerhalb eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens durch LAMBRECHT et al. (2004) ermittelt. Diese wurden durch die Fachkonventionen in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) substituiert (BfN o.J.). Ausgangspunkt der Fachkonventionsvorschläge ist, dass in Natura 2000-Gebieten direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Bestandteilen durch Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Als Orientierungsrahmen für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme wurde im Weiteren ein differenzierter methodischer Ansatz mit mehreren Kriterien bzw. Bedin-gungen entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ geringfügige und fachlicherseits ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden. Für die Bewertung der Erheblichkeit wurden zum einen qualitativ-funktionale Aspekte sowie quantitative Kriterien zu Flächen- und Bestandsgrößen herangezogen. Dabei wurden sowohl art- bzw. lebensraumspezifisch abgeleitete Orientierungswerte zu einem „quantitativ-absolu-ten Flächenverlust“ als auch ein ergänzender relativer Orientierungswert (1 %-Kriterium) in Abhängigkeit von den jeweiligen Gebietsbeständen eingeführt, letzterer zum besonderen Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen. Die Werte stützen sich v. a. auf ökologische

und naturschutzfachliche Parameter und Eigenschaften der verschiedenen Lebensraumtypen und Arten sowie auf umfangreiche Auswertungen der deutschen Natura 2000-Gebietskulisse und der fachwissenschaftlichen Literatur zu Raumansprüchen / Aktionsräumen der Arten und ihrer Populationen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH- und VS-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele gegeben.

3.1 Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2019a) beschreibt das VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturausstattung markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend). Die hügelige Gebirgssenke der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwengelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die größeren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhnewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rot-

haargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fließgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).“

Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie

- Raufußkauz (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine ()
- Sperlingskauz (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)

3.2 FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2019a) beschreibt das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern“ (DE-4817-304) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Das Zentrum des Gebietes bildet der Staatsforst Glindfeld, ein großes, geschlossenes Waldgebiet am Ostrand des Rothaargebirges. Dieses Waldgebirge erreicht mit dem runden Schlossberg bei Küstelberg eine Höhe von 790 m ü. NN. In dem quellenreichen Waldgebirge sind Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwälder, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder) flächig vorherrschend. Auf sickerquelligen Standorten und im Auensaum der schmalen Täler stehen zumeist nur kleinflächig Bach-Erlen-Eschenwälder. Das Waldgebiet entwässert überwiegend zur Orke, deren offener Talraum mit dem Vildischen Grund den Glindfelder Wald teilt. Unterhalb von Elkeringhausen nimmt die obere Orke in einer weiten Talmulde den Hellebach auf. In dessen versumpfter Talmulde liegen größere Nassbrachen, die sanften Hangzonen tragen ausgedehnte Goldhaferwiesen, in denen während der frühsommerlichen Blühzeit insbesondere Wald-Storchschnabel und Trollblume auffallen. Südöstlich von Winterberg entwässern kurze Bäche von der Winterberger Hochfläche in die Orke. In den engen, steilen, teilweise fast schluchtartig ausgebildeten Talkerben kommen kleinflächig Schatthang- und Schluchtwälder zur Ausprägung. Charakteristisch für diesen Wald-Lebensraum ist die Mondviole, die verbreitet entlang der Quellbäche und auf sickerquelligen Hangzonen auftritt. Oberhalb von Medelon tritt die Orke aus dem Schatten des walddreichen Rothaargebirges heraus. Der an seinem Rand verlaufende rechte Orke-Nebenbach weist in seinem geomorphologisch markanten Talschluss einen größeren Komplex hängiger Magerweiden und Feuchtweiden auf. Seitlich versetzt zum Talschluss erhebt sich der Dasseberg, der seinen Abschluss mit einer kleinen Bergkuppe findet. Diese trägt eine kleine, zwergstrauchreiche Bergheide mit einzelnen Hudebuchen. Unterhalb von Medelon durchströmt die mittlere Orke die zentrale Medebacher Bucht. Von Norden treffen die breiten und langgestreckten Talräume von Gelängebach, Medebach und Brühne auf das Haupttal. Diese Täler heben sich jeweils durch ein besonderes Lebensraumpotential hervor: Das Gelängebachtal besitzt einen ausgedehnten Komplex frischer, feuchter bis nasser Mähwiesen. Der benachbarte Gelängeberg mit seinen flachen Härtlingsrücken weist einen kleinteiligen Kulturlandschaftskomplex aus Besenginsterheiden, Gebüschen und artenreichen trocken-mageren Wiesen und Weiden auf. Diese Teillandschaft ist bevorzugtes Brutgebiet des Raubwürgers. Im Piezfeld-Frauenbruch, einer weiten, feuchten bis nassen seitlichen Niederungszone des unteren Medebachtales, liegen ausgedehnte artenreiche Grünlandflächen vom Typ der Gold- und Glatthaferwiesen. Charaktervogel

dieser Wiesenlandschaft ist das Braunkehlchen. Feuchte bis nasse Grünland-Gesellschaften sind auch im Brühnetal ausgebildet, einem langgestreckten, durchgängig noch grünlandwirtschaftlich genutzten Talzug entlang einer die Grenze zu Hessen markierenden bewaldeten Bergschwelle. Kleinflächig fallen einzelne Flächen brach. Ein ausgedehnter Wiesenkomplex feuchter bis nasser, teilweise auch magerer Ausprägung erstreckt sich im oberen Talraum nordöstlich von Medebach. Auch diese Wiesenlandschaft ist Bruthabitat des Braunkehlchens. Auf der linken Randhöhe der Orke in Höhe der Tal-Einmündung der Brühne liegt die Medebacher Heide, ein heute durch Baum- und Gebüschgruppen parkartig strukturiertes Altweidegebiet mit einzelnen Wacholdersträuchern.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Auf dem Bergrücken der Jungen Grimme im Glindfelder Forst liegt die Naturwaldzelle Brandhagen mit einer farnreichen Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Das obere Orketal mit dem Vildischen Grund stellt -ausgehend von der touristisch geprägten Ortschaft Elkerinhausen- ein beliebtes Spazier- und Wandergebiet dar. Der naturorientierte Erholungssuchende schätzt den überwiegend am Waldrand verlaufenden Wanderweg mit Blick auf das reizvolle Wiesental. Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung. Zu den herausragenden Eigenschaften des Gebietes gehört neben seiner Flächengröße insbesondere seine geographische Lage und landschaftsökologische Position: Es repräsentiert sowohl montane Wald- und Wiesen-Lebensräume des zentralen Rothaargebirges als auch charakteristische Gehölz- und Offenland-Biotop der zentralen Medebacher Bucht. Die Gebiets-Avifauna belegt die überregionale Bedeutung: Rotmilan, Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch sind gefährdete Brutvögel des Waldes, Raubwürger, Neuntöter und Braunkehlchen wiederum seltene Bewohner des strukturreichen Offenlandes. Das Gebiet hebt sich weiterhin positiv hervor durch das weitgehende Fehlen dauerhafter Belastungen wie Siedlungen und Verkehr. Die Orke selbst ist ein Mittelgebirgsbach von außerordentlicher ökologischer Qualität. Sie wird durchgängig von einem breiten Auengehölz begleitet. Entsprechend der Fließgewässerdynamik besitzt der örtlich markant mäandrierende Bach Uferabbrüche, Kolke, Gumpen u.a.“

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Natürlich eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Trockene Europäische Heiden (4030)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Arten nach Anhang II der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Groppe

4 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

4.1 Wirkungsprognose

Die Stadt Medebach plant die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ mit einer Flächengröße von etwa 3,7 ha und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ mit einer Flächengröße von 2,0 ha. Beide Geltungsbereiche liegen in weniger als 300 m Entfernung zum westlich bzw. südlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ ragt im südwestlichen Bereich in den 300 m-Umkreis zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“. Durch die Ausweisung der beiden Bebauungspläne werden intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen überplant. Vereinzelt werden Gehölze entfernt.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ darstellen:

- Im gesamten Bereich des Plangebietes werden Grünlandflächen überbaut.
- Durch die Baumaßnahmen werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärmimmissionen, aber auch Erschütterungen und Staub sowie Bewegungen auftreten.
- Durch die geplante Bebauung ergibt sich eine Veränderung der Landschaft. Im Zuge der Errichtung von Gebäuden werden Vertikalstrukturen in der Landschaft geschaffen, die eine störende Wirkung auf die Vogelarten (Verdrängungseffekt) ausüben können.

4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für das VSG Medebacher Bucht

Im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ sind 16 Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Es wurde die Datenbank des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) zum Vorkommen der Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie ausgewertet (LANUV NRW 2019b). Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ausweisung des Neubaugebietes wurden im Zeitraum Februar bis Juni 2019 sieben Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet sowie im 300 m- Wirkraum vorkommenden Brutvögel durchgeführt. Anhand der Kartierergebnisse und der Auswertung des LINFOS können ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung für die folgenden 12 Arten ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Wiesenpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Heidelerche, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzkehlchen.

Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens für die potentiell vorkommenden Arten (Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Braunkehlchen) von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Der Neuntöter kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2019 wurde kein Neuntöter festgestellt. Im LINFOS befindet sich der aktuellste Fundpunkt aus dem Jahr 2012 in einer Baumschulfläche im Übergang zu einer Sukzessionsfläche ca. 270 m südlich des Plangebietes.

In Tabelle 1 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Neuntöter aufgeführt und bewertet.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.	Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne befinden sich auf Intensivgrünlandflächen. Hecken- und Gebüschstrukturen sind nördlich des Bebauungsplanes Nr. 46 bzw. südlich des Bebauungsplanes Nr. 47 vorhanden. Diese unterliegen aufgrund der Siedlungsnähe häufiger Störungen, die durch den Neuntöter i.d.R. nicht toleriert werden. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne liegen außerhalb des VSG. Aufgrund der intensiven Nutzung eignen sich die Intensivgrünländer nur bedingt als Nahrungsfläche. Heckenstrukturen werden nicht überbaut.
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.	Das im LINFOS geführte Vorkommen, welches sich 270 m südlich des Bebauungsplanes Nr. 46 befindet, ist vom Aufwuchs größerer Bäume betroffen und sollte in regelmäßigen Abständen gepflegt werden. Die Vorhaben haben keine Auswirkungen auf die Sukzession und die von Neuntöttern besiedelten Flächen.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Es ist die Ausweisung von Wohnbauflächen geplant. Dadurch wird zukünftig keine Extensivierung der Grünlandflächen möglich sein. Mögliche Auswirkungen durch die Intensivierung umliegender Flächen sind zu beachten und sollten keine Grünländer innerhalb des VSG betreffen.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).	Die Ausweisung von Wohnbauflächen geht mit einer Erhöhung der Anwohnerzahlen einher. Dadurch ist eine höhere Freizeitnutzung der westlich angrenzenden Wege zu erwarten. Erhebliche Störungen können durch Naherholungssuchende mit freilaufenden Hunden resultieren. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW ist es verboten, Hunde im VSG während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. unangeleint zu lassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Neuntöter durch die geplanten Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Raubwürger

Der Raubwürger kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sowohl als Brutvogel als auch als Wintergast vor. Das zu den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 nächstgelegene aktuellste Brutvorkommen aus dem Jahr 2007 liegt etwa 450 m entfernt. Ein Winterrevier aus dem Jahr 2010 liegt in etwa 400 m Entfernung zum Vorhaben (LANUV NRW 2019b).

In der Tabelle 2 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Raubwürger aufgeführt und bewertet.

Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Raubwürger.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.	Der Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne befindet sich auf intensiv genutzten Grünlandflächen außerhalb des VSG. Aufgrund fehlender Ansitzwarten eignen sich die Grünländer nicht als Nahrungsflächen für den Raubwürger. Die Grünländer innerhalb des VSG werden im Vergleich weniger intensiv genutzt. Weidenutzung und Weidezäune sollten dauerhaft auf den westlich an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne angrenzenden Flächen erhalten bleiben. Brachestreifen und Einzelgebüsche sollten angelegt werden.
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.	Etwa 270 m südlich des Bebauungsplanes Nr. 46 befindet sich eine Sukzessionsfläche im VSG, die im Liegenschaftskataster als Heide gekennzeichnet ist. Diese ist vom Aufkommen höherer Gehölze betroffen und sollte gepflegt werden, da sich diese Fläche als potentielle Nahrungsfläche für den Raubwürger eignet.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Die Grünlandflächen westlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne werden im Vergleich weniger intensiv bewirtschaftet. Eine Intensivierung der Flächen sollte vermieden werden.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	Die Ausweisung von Wohnbaugebieten geht mit einer Erhöhung der Anwohnerzahlen einher. Dadurch ist eine höhere Freizeitnutzung der westlich angrenzenden Wege zu erwarten. Erhebliche Störungen können durch Naherholungssuchende mit freilaufenden Hunden resultieren. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW ist es verboten, Hunde im VSG während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. unangeleint zu lassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Raubwürger durch die geplanten Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan

Der Rotmilan kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Im Bereich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 befinden sich keine Feldgehölze,

die einen potentiellen Brutplatz beherbergen könnten. Die nächstgelegenen Waldbereiche befinden sich in einer Entfernung von über 600 m zu den Bebauungsplänen. Während der Brutvogelkartierung wurden bis zu zwei Rotmilane beobachtet, die das Gebiet von Westen kommend überflogen oder nach Nahrung suchten. Das LINFOS führt die aktuellsten Brutnachweise aus dem Jahr 2011 in einem Waldgebiet ca. 760 m nordwestlich des Bebauungsplanes Nr. 47 sowie ca. 790 m südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 46 auf.

In der Tabelle 3 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Rotmilan aufgeführt und bewertet.

Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen. Es werden intensiv genutzte Grünlandflächen überbaut.
Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen)	Die Ausweisung der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 führt zu keiner Zerschneidung der besiedelten Lebensräume, da die Geltungsbereiche unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche angrenzen.
Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).	Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne umfassen Grünlandflächen, die außerhalb des VSG liegen und unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzen. Durch die Bebauung der Flächen stehen diese nicht mehr als Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine essentielle Bedeutung erfüllen diese Flächen jedoch nicht.
Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Die Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 befinden sich mit über 750 m zu den Brutvorkommen in ausreichend großem Abstand, sodass Störungen im Umfeld der Horstbäume ausgeschlossen werden können.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).	Die Ausweisung von Wohnbaugebieten geht mit einer Erhöhung der Anwohnerzahlen einher. Dadurch ist eine höhere Freizeitnutzung der westlich angrenzenden Wege zu erwarten. Erhebliche Störungen können durch Naherholungssuchende mit freilaufenden Hunden resultieren. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW ist es verboten, Hunde im VSG während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. unangeleint zu lassen.
Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.	In Verbindung mit der Ausweisung von Wohnbaugebieten kann eine Errichtung gefährlicher Strommasten und Freileitungen ausgeschlossen werden.
Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).	Privathaushalte dürfen bestimmte zugelassene Biozide zur Bekämpfung bspw. von Mäusen und Ratten einsetzen. Durch Biozide getötete Mäuse, Ratten etc. sind umgehend zu entsorgen und dürfen für den Rotmilan sowie für andere Greif- und Eulenvögel sowie Rabenkrähen etc. nicht zugänglich sein.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan durch die geplanten Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen

Das Braunkehlchen kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Westlich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 wurden während der Brutvogelkartierung 2019 mindestens vier Braunkehlchen als Durchzügler festgestellt. Das nächstgelegene Brutvorkommen eines Braunkehlchens aus dem Jahr 2007 befindet sich etwa 1000 m nordwestlich des Plangebietes.

In Tabelle 4 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für das Braunkehlchen aufgeführt und bewertet.

Tabelle 4: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).	Durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 werden Intensivgrünlandflächen außerhalb des VSG überplant. Aufgrund der intensiven Nutzung eignen sich die Grünländer nicht als Nahrungshabitat.
Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).	Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne grenzen unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich an und eignen sich aufgrund der intensiven Nutzung nicht als Lebensraum für das Braunkehlchen. In den westlich angrenzenden Grünlandflächen innerhalb des VSG sind vereinzelte Sing- und Ansitzwarten vorhanden. Durch die Anpflanzung von Einzelgebüsch und Anlage von Hochstaudenfluren sowie weiterer geeigneter Maßnahmen könnte sich das Braunkehlchen als Brutvogel wieder im Gebiet etablieren.
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.	Östlich des Bebauungsplanes Nr. 46 befindet sich ein trockener Graben, der einen Einfluss auf den Wasserstand der Flächen haben kann. Drainagegräben sind in den Grünländern innerhalb des angrenzenden VSG nicht vorhanden.
Extensivierung der Grünlandnutzung - Mahd erst ab 15.07. - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel	Die Grünlandflächen, die durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 überplant werden, werden regelmäßig gedüngt und unterliegen einer mehrschürigen Mahd. Die westlich angrenzenden Grünländer im VSG werden im Vergleich weniger intensiv bewirtschaftet. Brachflächen und -streifen sind nicht vorhanden.
Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (April bis Juli).	Die Ausweisung von Wohnbaugebieten geht mit einer Erhöhung der Anwohnerzahlen einher. Dadurch ist eine höhere Freizeitnutzung der westlich angrenzenden Wege zu erwarten. Erhebliche Störungen können durch Naherholungssuchende mit freilaufenden Hunden resultieren. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW ist es verboten, Hunde im VSG während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. unangeleint zu lassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen durch die geplanten Vorhaben erkennbar.

4.3 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)

Im FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ sind zwölf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL gelistet. Nach KIEL (2019) sind bei einer Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m von in Bebauungsplänen auszuweisenden Baugebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebieten zu erwarten. Im vorliegenden Fall reicht ein kleiner Ausläufer des FFH-Gebiets in den 300 m Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“. Im Liegenschaftskataster sind die Flächen als Baum- schule sowie als Heide bezeichnet. Aufgrund der Standorteigenschaften ist die Heidefläche dem Lebensraumtyp Trockene Europäische Heiden (4030) zuzuordnen.

Die Fläche wird von Ginster-Beständen dominiert und ist durch aufwachsende Gehölze geprägt. Die Fläche wird nicht mehr genutzt und unterliegt damit der natürlichen Sukzession.

Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge der Ausweisung des Wohnbaugebietes für den Lebensraumtyp (LRT) Trockene Europäische Heiden (4030) nach FFH-Richtlinie vorgenommen. Es sind folgende Erhaltungsziele formuliert:

Tabelle 5: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des LRT 4030.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und ggf. Entwicklung der Trockenen Heiden mit Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (verschiedene Altersphasen, offene Bodenstellen) sowie mit lebensrauman- gepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegere- gime.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltung und Entwicklung des LRT zu erwarten.
Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (<i>Jynx torquilla</i> , <i>Lullula arborea</i> , <i>Stenobothrus li- neatus</i> , <i>Stenobothrus stigmaticus</i>).	Das LINFOS gibt einen Fundpunkt von <i>Stenobothrus stig- maticus</i> aus dem Jahr 2005 an. Ein Fundpunkt von <i>Ste- nobothrus lineatus</i> , ebenfalls aus dem Jahr 2005, befindet sich südwestlich dieser Fläche. Die Ausweisung des Wohnbaugebietes Nr. 46 hat keine direkten Auswirkun- gen auf das Vorkommen der charakteristischen Arten.
Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Ge- hölz- und Störarten armen Lebensraumtyps.	Vom geplanten Wohnbaugebiet gehen keine Beeinträch- tigungen auf den LRT aus. Die Fläche unterliegt der Suk- zession. Es sollten regelmäßig geeignete Pflegemaßnah- men stattfinden.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nähr- stoff- und Schadstoffeinträgen.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 ist nicht mit erhöhten Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.	Die Ausweisung von Wohnbaugebieten geht mit einer Erhöhung der Anwohnerzahlen einher. Dadurch ist eine höhere Freizeitnutzung der westlich angrenzenden Wege zu erwarten. Mit erheblichen Störungen durch Naherholungssuchende ist nicht zu rechnen, sofern die Wege nicht verlassen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT Trockene Europäische Heiden (4030) durch das geplante Vorhaben erkennbar.

5 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV NRW 2019c). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Für das VSG „Medebacher Bucht“ sind zwei Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt. Dabei handelt es sich um baurechtliche Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Zum einen wurde ein Legehennenstall mit Freilandhaltung gebaut, welcher in über 3.700 m Entfernung zum Vorhaben liegt, zum anderen eine Biogasanlage in ca. 1.700 m Entfernung. Für das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindtfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ (DE-4817-304) sind keine Vorhaben im Fachinformationssystem gelistet.

Im vom LANUV NRW (2019c) bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS-FFH-VP) wurden diese beiden Vorhaben angegeben, die in der Tabelle 6 aufgeführt sind.

Tabelle 6: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2019c).

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	Arten / LRT	Auswirkungen
VP-4717-401-04607	Landwirtschaft, sonstige Bauvorhaben Bau eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung	innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, <u>Neuntöter</u> , Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
VP-4717-401-04644	Energie, Biogasanlage Bau einer Biogasanlage	innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, <u>Neuntöter</u> , <u>Rotmilan</u> , Schwarzstorch, <u>Wespenbussard</u> , Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Hinweis: Arten mit Beeinträchtigungen (nicht erheblich) sind unterstrichen. Für alle anderen Arten wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt.

Die Ergebnisse der in Tabelle 6 aufgelisteten Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfungen besagten, dass durch die Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen sowie Summationseffekte der geprüften Arten im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ zu erwarten waren.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ unter Berücksichtigung von Summationseffekten

Durch die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ werden Intensivgrünlandflächen überplant, die sich außerhalb des VSG befinden. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Tatsache, dass die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzen, haben die Vorhabenflächen keine besondere Bedeutung für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutz-RL. Erhebliche Beeinträchtigungen für Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Braunkehlchen können ausgeschlossen werden.

Summationseffekte auf das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ können ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen

Die vorangegangene VS-/FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergab keine Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie sowie auf die Lebensraumtypen und charakteristischen Arten nach FFH-Richtlinie. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Medebach plant die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“. Die Flächengröße beträgt insgesamt 5,88 ha. Beide Geltungsbereiche liegen in weniger als 300 m Entfernung zum westlich bzw. südlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ ragt im südwestlichen Bereich in den 300 m-Umkreis zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“. Durch die Ausweisung der beiden Bebauungspläne werden intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen überplant. Vereinzelt werden Gehölze entfernt.

Durch die geplanten Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu einer Inanspruchnahme von Intensivgrünland, das unmittelbar an bestehende Wohnbebauung angrenzt. Es wurde eine Brutvogelkartierung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020). Anhand der Kartiererergebnisse und der Datenabfrage des LINFOS kann ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der folgenden Vogelarten ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Wiesenpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Heidelerche, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzkehlchen.

Im Rahmen der VS-Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob es durch die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann. Für die geprüften Arten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Braunkehlchen wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Summationseffekten waren nicht zu erwarten.

Im Rahmen der FFH-Richtlinie wurde ebenfalls geprüft, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“ zu (erheblichen) Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Lebensraumtyps „Trockene europäische Heiden“ (4030) mit seinen charakteristischen Arten führt. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Summationseffekte können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, im September 2020



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U. & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur u. Landschaft 74. Jg., H. 11: 463-472.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BÜRO STELZIG (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“. Soest.
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von KOCKELKE, K., STEINER, R., BRINKMANN, R., BERNOTAT, D., GASSNER, E. & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-401>; zuletzt abgerufen am 16.10.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019b): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>; zuletzt abgerufen am 16.10.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019c): Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. FIS-FFH-VP. <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp>; zuletzt abgerufen am 24.10.2019.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).